

Lesefassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten

Inhalt

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Bautzen	2
Präambel ²	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Art der Benutzung	3
§ 3 Nutzungsberechtigte	3
§ 4 Nutzungszeiten.....	3
§ 5 Anmeldeverfahren	4
§ 6 Verteilung von Nutzungszeiten.....	4
§ 7 Werbung.....	5
§ 8 Benutzung der Sportstätten.....	5
§ 9 Verkauf/Ausschank in Sportstätten	7
§ 10 Hausrecht.....	7
§ 11 Änderung und Kündigung der Nutzungsrechte	7
§ 12 Haftung.....	8
§ 13 Nutzungsentgelt	9
§ 14 Höhe der Entgelte	9
§ 15 Fälligkeit der Entgelte.....	10
§ 16 Inkrafttreten	11
Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Bautzen	11
Inkrafttreten der Benutzungs- und Entgeltordnung und ihrer Änderungen.....	12
¹ Erstfassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Bautzen vom 06.12.2021	12
² 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Bautzen vom 25.03.2024	12

32. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Bautzen vom 30.06.2025	12
Redaktionelle Anmerkung.....	13
Impressum	13

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Bautzen

Nichtamtliche, aktualisierte Lesefassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Bautzen vom 06.12.2021¹ mit Einarbeitung

- der 1. Änderung vom 25.03.2024²
- der 2. Änderung vom 30.06.2025³

Wir bieten Ihnen mit diesem Dokument eine Lesefassung der aktuell geltenden Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten. Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit übernehmen wir jedoch nicht. Die amtlichen Fassungen dieser Satzung und aller Satzungen zur Änderung finden Sie unter <https://www.landkreis-bautzen.de/kreisrecht.php> (siehe Punkt „**Inkrafttreten der Benutzungs- und Entgeltordnung und ihrer Änderungen**“)

Präambel²

Der Landkreis Bautzen ist Förderer des Sports in all seinen vielfältigen Formen. Mit der Bereitstellung seiner Sportstätten unterstützt er insbesondere die Gesundheits- und Bewegungsförderung im Sinne eines bewegten Landkreises.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Grundsätze für die Nutzungsüberlassung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Bautzen sowie für die Erhebung der Nutzungsentgelte.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind die Sporthallen und die Außensportanlagen in Trägerschaft des Landkreises Bautzen sowie deren Umkleide-, Neben- und Betriebsräume (Sanitärräume, Tribünen, Regieräume).
- (3) Die Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Bautzen werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.

(4) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Bautzen und den Nutzern wird durch einen privatrechtlichen Vertrag (Nutzungsvereinbarung) geregelt.³ Das Verwaltungsverfahren der Nutzungsüberlassung der Sportstätten erfolgt im Schulamt.³

§ 2 Art der Benutzung

(1) Die Sportstätten dienen in erster Linie der schulischen Nutzung der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Bautzen.

(2) Der Landkreis Bautzen stellt seine Sportstätten für den außerunterrichtlichen Sport im Sinne des regulären Trainings, dem Wettkampf- und Punktspielbetrieb zur Verfügung. Die Sportstätten können weiterhin insbesondere im Sinne der Gesundheitsförderung für Sonderveranstaltungen im Sport-, Sozial- sowie Kulturbereich genutzt werden.

§ 3 Nutzungsberechtigte

(1) Der Landkreis Bautzen stellt seine Sportstätten nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung, der jeweiligen Hallenordnung sowie der konkreten Nutzungsvereinbarung den Vereinen, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen (Nutzern) zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung.

(2) Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.

(3) Eine Untervermietung oder sonstige Nutzungsüberlassung an Dritte ist im Grundsatz² nicht gestattet. Das Schulamt kann Ausnahmen unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zulassen.²

§ 4 Nutzungszeiten

(1) Als Nutzungszeiten können Zeiträume zur einmaligen Nutzung oder zur Dauernutzung mit vorab festgelegten Zeiträumen für die Dauer eines Schuljahres vereinbart werden.

(2) Die Sportstätten stehen an den Schultagen ab dem Ende der schulischen Nutzung bis spätestens 22:00 Uhr zur Verfügung. Darüberhinausgehende Nutzungszeiten können bei begründetem Bedarf vereinbart werden. Der Beginn der Nutzungszeiten erfolgt jeweils zur viertel², halben oder vollen Stunde.

(3) In den nach der Nutzungsvereinbarung festgelegten Nutzungszeiten sind das Umkleiden und das Duschen innerhalb dieser Zeit vorzunehmen. Abweichend kann die unentgeltliche Verlängerung der zeitlichen Nutzung für das Umkleiden und Duschen um höchstens 15 Minuten vor bzw. nach dem regulären Training bilateral zwischen den Vor- und Nachnutzern der Sportstätte vereinbart werden.² Ein Anspruch auf diese Nutzung besteht nicht.²

(4) Die Nutzung der Sportstätten ist während der Weihnachts- und Sommerferien, an schulfreien Tagen sowie an gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Sachsen nur eingeschränkt² möglich. Die Nutzungsmöglichkeit steht in Abhängigkeit erforderlicher

Schließungen insbesondere aufgrund von Hallengrundreinigungen und Instandhaltungsmaßnahmen. ²

(5) Nutzungen der Sportstätten nach Absatz 4 müssen gesondert vereinbart werden und sind mindestens 6 Wochen vorab im Schulamt zu beantragen. Die Kosten für Sicherheitsdienstleistungen und Reinigungen werden den Nutzern zusätzlich zu den festgelegten Nutzungsentgelten vollständig in Rechnung gestellt, sofern diese Leistungen nicht durch den Nutzer eigenständig und sachgerecht erbracht werden können und dies entsprechend vorab vereinbart wurde. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend. ²

§ 5 Anmeldeverfahren

(1) Die beabsichtigte Nutzung der Sportstätten gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist elektronisch über das bereitgestellte Buchungsprogramm des Landkreises Bautzen bis spätestens 01.06. des laufenden Jahres für das darauffolgende Schuljahr zu beantragen. ³

(2) Erfolgt die Buchungsanfrage innerhalb eines Schuljahres, ist diese über das Buchungsprogramm bis spätestens vier Wochen vor Beginn einer beabsichtigten Nutzung zu stellen. ³

(3) Zur Wahrung der Fristen gilt das Eingangsdatum der Buchungsanfrage im Buchungsprogramm. ³

(4) Werden die Fristen nicht eingehalten, erfolgt die Bearbeitung dieser Buchungsanfragen³ nachrangig.

§ 6 Verteilung von Nutzungszeiten

(1) Gehen für die gleiche Nutzungszeit einer Sportstätte mehrere Anmeldungen ein, werden diese nach Maßgabe des Absatzes 4 geprüft und entschieden.

(2) Bei Interessenkonflikten zwischen verschiedenen Nutzern erfolgt eine Abstimmung des Schulamtes des Landkreises Bautzen mit dem Kreissportbund Bautzen. Dabei ist eine optimale Hallennutzung anzustreben.

(3) Die schulische Nutzung in den Sportstätten hat Nutzungsvorrang.

(4) Zur Verteilung von Nutzungszeiten gelten folgende Prioritäten:

1. Schulen mit Schulsport und schulische Veranstaltungen
2. organisierter Vereinssport bei Mitgliedschaft im Kreissportbund Bautzen (Trainings- und Wettkampfsport)
3. sonstige Sportgruppen des Landkreises Bautzen (keine Mitgliedschaft im Kreissportbund Bautzen), wenn der Träger ein eingetragener Verein ist²
4. Freizeitsportgruppen
5. Sonstige Benutzergruppen.

(5) Eine sonstige Nutzung (Sondernutzung) kann nach Maßgabe der Möglichkeiten gegen ein kostendeckendes Entgelt vereinbart werden. Dazu zählt die Bereitstellung von Sportstätten unter anderem für:

1. nichtsportliche Nutzung gemeinnütziger Art
2. Nutzungen durch kommerzielle Nutzer², das heißt, Einnahmen werden unter anderem durch die Erhebung von Eintrittsgeldern erzielt.

(6) Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, die separate Nutzung einzelner Felder einer größeren Sportstätte zu vereinbaren. Ein Anspruch auf eine geteilte Nutzung besteht nicht.

(7) Eine Fortsetzung der Nutzungszeiten über den vereinbarten Zeitraum hinaus bedarf einer erneuten Anmeldung durch den Nutzer und des Abschlusses einer erneuten Nutzungsvereinbarung. Für den Fall, dass der Nutzer die Nutzung der Sportstätten entgegen der Vorgaben nach Satz 1 fortsetzt, behält sich der Landkreis Bautzen vor, die hieraus entstehenden Schäden und Aufwendungen vom Nutzer ersetzt zu verlangen.

(8) Nutzungsseitig beantragte Zeiten stellen bindende Willenserklärungen des Nutzers dar.³ Die Freigabe der beantragten Zeiten erfolgt durch das Schulamt des Landkreises Bautzen und führt mit Bestätigung der Nutzung zur verbindlichen Buchung.³

§ 7 Werbung

(1) Mit Abschluss einer Nutzungsvereinbarung kann dem Nutzer das Recht, Werbung für sich oder seine Sponsoren an den dafür vorgesehenen Flächen in den Sportstätten anzubringen, eingeräumt werden, sofern dies vorab mit dem Schulamt abgestimmt wurde.

(2) Für Dauernutzer können Werbeflächen während der Nutzungszeit der jeweiligen Nutzer zugewiesen werden. Die Werbung kann auch während des Schulbetriebes in der Sportstätte verbleiben, soweit sie inhaltlich und ethisch mit der schulischen Nutzung vereinbar ist.

(3) Ausgeschlossen ist Werbung für Zigaretten und Tabakwaren, bei Kinder- und Jugendveranstaltungen auch Werbung für alkoholische Getränke.

(4) Der Nutzer, dem das Recht zum Anbringen von Werbung eingeräumt wurde, übernimmt für die Installation und die Beschaffenheit der Werbeträger die Verkehrssicherungspflicht und ist für deren Instandhaltung verantwortlich.

(5) Die Werbeträger sind unmittelbar nach Veranstaltungsende durch den Nutzer aus den Sportstätten zu entfernen, sofern nicht die Dauernutzung nach Absatz 2 eingeräumt wurde.

§ 8 Benutzung der Sportstätten

(1) Mit der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung erhält der Nutzer, sofern der Schließdienst nicht durch einen diensthabenden Schulhausmeister vor Ort übernommen

wird, für das Betreten der Sportstätte erforderliche Zugangsmittel wie Schlüssel, Transponder, Chip, oder ähnliches. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung der Zugangsmittel ist nicht zulässig. Der Nutzer haftet vollumfänglich für den Verlust eines Zugangsmittels sowie für alle mit dem Verlust einhergehenden Schäden am Eigentum des Landkreises Bautzen.

(2) Die für die Sportstätte geltende Hallenordnung ist einzuhalten.

(3) Das Rauchen ist in der Sportstätte verboten.

(4) Die Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit der verantwortlichen Betreuungs- und Aufsichtspersonen (Übungsleiter oder Trainer et cetera) betreten und genutzt werden. Diese sind für die Einhaltung der Hallen- und Hausordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf der jeweiligen Nutzung verantwortlich.

(5) Hallenflächen und weitere gekennzeichnete Bereiche der Sportstätten dürfen nur in Sportschuhen mit abriebfesten Sohlen betreten werden (keine Straßenschuhe).

(6) Der Nutzer hat zu Beginn der Nutzung den zu nutzenden Teil der Sportstätte sowie die von ihm genutzten Sportgeräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.² Beschädigte Anlagen oder Sportgeräte sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu setzen. Sie sind ohne Zeitverzug dem Schulamt oder einer beauftragten Person (Schulhausmeister) zu melden und in das ausliegende Hallenbuch einzutragen.²

(7) Sportgeräte der Sportstätten dürfen nur ihrem Zweck entsprechend genutzt werden und sind schonend zu behandeln. Sie sind nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Ort abzustellen oder abzulegen.

(8) Das Einbringen von eigenen Geräten sowie deren Aufstellung ist im Vorfeld mit dem Schulamt oder einer beauftragten Person (Schulhausmeister) abzustimmen. Sofern seitens des Nutzers Sportgeräte et cetera in Sportstätten eingelagert werden obliegt diesem die Haftung bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen.²

(9) Bei Benutzung von selbst mitgebrachten ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln (z.B. Catering) ist auf eine gültige Prüfplakette zu achten. Der Nachweis ist der vom Schulamt beauftragten Person (Schulhausmeister) vorzulegen.

(10) Bei Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfen) mit größeren Zuschauerzahlen ist durch den Nutzer ein ausreichendes Ordnerpersonal sicher zu stellen.

(11) Anfallende Abfälle können in dafür verfügbaren Abfallbehältnissen entsorgt werden. Darüber hinaus anfallende Abfälle sind durch den Nutzer selbständig zu entsorgen.

(12) Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen und Fahrräder in vorhandene Fahrradständer abzustellen.

(13) Der Nutzer trifft alle Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen, Diebstählen und Beschädigungen jeder Art im und am Vertragsobjekt. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Schulamt oder einer beauftragten Person (Schulhausmeister) anzuzeigen.

(14) Gebühren bei Veranstaltungen (z.B. Gema-Gebühren) sind vom Nutzer selbst anzuzeigen und zu finanzieren.

(15) Nach jeder Benutzung ist die Sportstätte in einem ordentlichen/sauberen Zustand² zu verlassen.

§ 9 Verkauf/Ausschank in Sportstätten

(1) Die Nutzung der Sportanlagen als Verkaufs- oder gastronomische Einrichtung ist nur zulässig, wenn dies mit dem Landkreis Bautzen vereinbart ist.

(2) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in Ausnahmefällen bei Punktspielen sowie Turnieren/Wettkämpfen möglich.

(3) Glasflaschen und Gläser sind verboten!

(4) Es gilt ein Verbot zur Einnahme von Speisen und Getränke im Sportbereich der Sportstätten.

§ 10 Hausrecht

(1) Der Landkreis Bautzen übt als Träger seiner Sportstätten das Hausrecht aus. Er wird dabei von den Sportstätten durch das beauftragte Personal (Schulhausmeister) vertreten.

(2) Den Beauftragten des Landkreises Bautzen ist es jederzeit gestattet, die zur Nutzung überlassenen Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Bautzen zur Ausübung des Hausrechts zu betreten. Sie sind weiterhin berechtigt dem Nutzer Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu erteilen. Ihren Anweisungen ist durch den Nutzer unverzüglich Folge zu leisten.

§ 11 Änderung und Kündigung der Nutzungsrechte

(1) Der Landkreis Bautzen ist berechtigt eine abgeschlossene Nutzungsvereinbarung fristlos zu kündigen, wenn:

1. der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der Hallenordnung verstößt,
2. durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Landkreises Bautzen vorliegt oder zu befürchten ist, oder
3. an der vorzeitigen Beendigung eines Nutzungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

(2) Darüber hinaus besteht das Recht des Landkreises Bautzen zur fristlosen Kündigung oder zur Änderung der Nutzungsrechte bei

1. vorrangigem schulischen Bedarf,

2. schuldhaften, erheblichen Verstößen des Nutzers gegen den Vertragsinhalt,
3. notwendigen Bau-, Sanierungs- und Reinigungsarbeiten, wenn durch Ereignisse die Betreuung der Sportstätte nicht gewährleistet ist und/oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Objektes gefährden,
4. dringenden Wartungs- und Reparaturarbeiten, auf Grund derer die Sportstätte nicht genutzt werden kann und
5. Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrages für den Schulträger, insbesondere bei vertragswidriger Verwendung, Rufschädigung des Schulträgers et cetera

Im Falle der Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzer verpflichtet, die nach § 8 Absatz 1 herausgegebenen Zugangsmittel, soweit diese zur Verfügung gestellt wurden, unverzüglich zurückzugeben.

(3) Nutzer der Sportstätten, welche fällige Nutzungsentgelte nicht oder nicht fristgemäß zahlen beziehungsweise gezahlt haben, werden bei der Verteilung der Nutzungszeiten nachrangig berücksichtigt oder können ganz ausgeschlossen werden.

(4) Dem Nutzer steht ein Recht zur fristlosen Kündigung bei Nichtgewährung des Gebrauchs der Sportstätte zu. Die Nutzungsvereinbarung kann auch dann vom Nutzer fristlos gekündigt werden, wenn die Nutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist. Darüber hinaus besteht im begründeten Härtefall die Möglichkeit zur Kündigung durch den Verein.² Härtefälle im Sinne dieser Regelung stellen unter anderem langfristige Ausfälle (über 4 Wochen) oder der komplette Wegfall des Trainingsbetriebes dar.²

(5) Dem Nutzer steht ein Recht zur Kündigung der Nutzungszeit bei nachgewiesenen kurzfristigen Stornierungen des Wettkampfbetriebes durch Verbände/Dritte zu. Die entrichteten Nutzungsentgelte werden mit weiteren vereinbarten Nutzungszeiträumen verrechnet. Eine Auszahlung/Rückerstattung des Nutzungsentgeltes erfolgt nur bei einmaligen Buchungen.²

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.²

§ 12 Haftung

(1) Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung wird der Träger der Sportstätte aus möglichen Haftungsansprüchen seitens des Nutzers freigestellt. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Vertragspflichtverletzungen, auch leicht fahrlässig am Inventar der Sportstätte entstehen. Der Nutzer trägt die Beweislast dafür, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.

(3) Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden, die ihm zuzurechnen² sind, in Höhe des Wiederbeschaffungspreises beziehungsweise der Reparaturkosten, die durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer der Veranstaltung

verursacht werden. Der Landkreis Bautzen ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung von Schäden auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.

(4) Der Landkreis Bautzen haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer, seinen Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Nutzer den Landkreis Bautzen freizustellen. Dies gilt nicht für die dem Landkreis Bautzen obliegenden Verkehrssicherungspflichten an Grundstücken und Gebäuden.

(5) Dem Nutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Der Landkreis Bautzen kann den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

§ 13 Nutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung der Sportstätten sind Nutzungsentgelte zu entrichten.

(2) Die Entgeltspflicht erstreckt sich auf den in der Nutzungsvereinbarung vereinbarten Nutzungszeitraum und besteht unabhängig davon, ob die vereinbarte Nutzungszeit tatsächlich in Anspruch genommen wird. Nimmt der Nutzer die Überlassung nicht innerhalb von 30 Minuten nach Beginn des Nutzungszeitraums in Anspruch, endet der Anspruch für diese Nutzungszeit beziehungsweise Nutzungsgruppe.² Das Nutzungsentgelt wird nicht herabgesetzt.²

(3) Bei einer Nutzung der Sportstätten über den vereinbarten Zeitraum hinaus, erfolgt eine Nachberechnung unabhängig etwaiger Ansprüche nach § 6 Absatz 7.

§ 14 Höhe der Entgelte

(1) Das zu zahlende Entgelt wird in der Nutzungsvereinbarung festgelegt.

(2) Die Entgelte für die Nutzung der Sportstätten werden in der Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung geregelt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung.

(3) Das Nutzungsentgelt beinhaltet die derzeit gültige Umsatzsteuer.

(4) Grundsätzlich werden kostendeckende Entgelte nach der Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zugrunde gelegt.

(5) Ermäßigte Entgelte gemäß der Anlage entstehen für folgende Nutzergruppen:

1. Schulsport und sonstige Veranstaltungen von allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen nach dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen, welche ihren Schulstandort im Landkreis Bautzen haben,
2. Trainings- und Wettkampfsport von gemeinnützigen Vereinen, welche ihren Vereinssitz im Landkreis Bautzen haben,

3. Trainings- und Wettkampfsport von sonstigen Nutzern/Personengruppen, bei denen die anmeldende Person ihren Sitz beziehungsweise Wohnsitz im Landkreis Bautzen hat.

(6) Keine Entgelte entstehen für folgende Nutzungen:

4. Veranstaltungen der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Bautzen
5. Wahlräume (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen)
6. für die Veranstaltungen im Rahmen des Programms der staatlichen Lehrerfortbildung für das Landesamt für Schule und Bildung

(7) Für die Nutzung der Sportstätten durch Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Zeit bis 19:00² Uhr wird der Kostensatz entsprechend der Anlage laufende Nummer 1.4 zugrunde gelegt. Dies gilt nicht für gemischte Nutzung durch Erwachsene und Kinder/Jugendliche. Der Missbrauch dieser Regelung kann mit Nachberechnung und Nutzungsausschluss geahndet werden.

(8) Für die Nutzung an Wochenenden werden die erhöhten Aufwendungen durch gesonderte Wochenendzuschläge pro Stunde auf die Nutzungsentgelte nach Absatz 4, 5 und 7 umgelegt. Der Satz der Wochenendzuschläge ist der Anlage laufende Nummer 2 zu entnehmen.

(9) In den Fällen des § 6 Absatz 6 bezieht sich die Berechnung der Entgelte auf die jeweilige Anzahl der genutzten Felder und entspricht dem Entgeltsatz des jeweiligen Hallentyps (z.B. 2 Felder einer 3-Feld-Halle entspricht dem Nutzungsentgelt einer 2-Feld-Halle).

§ 15 Fälligkeit der Entgelte

(1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit dem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung. Das Nutzungsentgelt wird gemäß den in der Rechnung festgelegten Zahlungszielen fällig.³ Im Falle einer Nachberechnung im Sinne von § 13 Absatz 3 ist, sofern kein anderer Zahlungstermin festgelegt wird, das nachberechnete Entgelt 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

(2) Die Zahlung erfolgt im Voraus der Nutzung. Dies gilt insbesondere bei der Dauernutzung.² Die Vorauszahlung erfolgt grundsätzlich gemäß den Fälligkeiten entsprechend der Rechnungslegung.³ Bei Sondernutzungen (Nutzung an Feiertagen, Wochenenden und in Ferien), welche separat beantragt werden, kann die Rechnungslegung im Zuge der Verwaltungsvereinfachung auch im Nachgang erfolgen.²

(3) Bei einem Zahlungsverzug von mehr als einem Monat ist der Landkreis Bautzen berechtigt, dem Nutzer die weitere Nutzung zu untersagen. § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzer- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft.²

Michael Harig, Landrat

06.12.2021

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Bautzen

Laufende Nummer.	Geltungsbereich	Entgelt (Stundenentgelt)
1	Sportstätten einschließlich Außensportanlagen	
1.1	1-Feld-Sporthalle oder Außensportanlage	
	Kostendeckendes Entgelt	51,13 Euro/h
	Ermäßigtes Entgelt	12,00 Euro/h
1.2	2-Feld-Sporthalle	
	Kostendeckendes Entgelt	52,50 Euro/h
	Ermäßigtes Entgelt	17,00 Euro/h
1.3	3-Feld-Sporthalle	
	Kostendeckendes Entgelt	89,08 Euro/h
	Ermäßigtes Entgelt	20,00 Euro/h
1.4	Nutzung Kinder- u. Jugendsport (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Zeit bis 19.00 ² Uhr) - Ermäßigtes Entgelt	5,00 Euro/h
2	Wochenendzuschlag (nur bei ermäßigtem Entgelt)	9,29 Euro/h

Die Nutzungsentgelte beinhalten die derzeit gültige Umsatzsteuer.

Inkrafttreten der Benutzungs- und Entgeltordnung und ihrer Änderungen

¹Erstfassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Bautzen vom 06.12.2021

Kreistagsbeschluss vom 06.12.2021

Inkrafttreten: 01.04.2022

²1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Bautzen vom 25.03.2024

Änderungen:

- Präambel vor § 1 eingefügt
- § 3: Absatz 3 geändert
- § 4: Absätze 2, 3, 4 und 5 geändert
- § 6: Absätze 4 und 5 geändert
- § 8: Absätze 5, 6, 8, 11 und 15 geändert
- § 9: Absatz 4 geändert
- § 11: Absatz 4 geändert, Absatz 5 wird zu Absatz 6, Absatz 5 wird neugefasst
- § 12: Absatz 3 geändert
- § 13: Absatz 2 geändert
- § 14: Absatz 7 geändert
- § 15: Absatz 2 geändert
- § 16: geändert
- Änderung der Anlage

Kreistagsbeschluss vom 25.03.2024

Inkrafttreten: 01.07.2024

³2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Bautzen vom 30.06.2025

Änderungen:

Letzte Aktualisierung: 01.07.2025

§ 1: Absatz 4 neugefasst

§ 5: Absätze 1, 2, 3, und 4 neugefasst

§ 6: Absatz 8 geändert

§ 15 Absätze 1 und 2 neugefasst

Kreistagsbeschluss vom 23.06.2025

Inkrafttreten: 01.07.2025

Redaktionelle Anmerkung

Die Original-Schriftsätze enthalten Abkürzungen. Aus Gründen der Barrierefreiheit und der besseren Lesbarkeit wurden Abkürzungen hier ausgeschrieben.

Impressum

Diese Information wurde erstellt durch das Schulamt

Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 5251-40000

E-Mail: schulamt@lra-bautzen.de

Web: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/schulamt>